

DIREKTION FUER VOELKERRECHT

p.B.51.10. - BT/DUP  
87

Bern, 3. September 1991

Notiz an Herrn Bundesrat René Felber

Kollektive Sicherheit der Vereinten Nationen und dauernde  
Neutralität der Schweiz

---

Rechtsgutachten von Herrn Prof. D. Schindler

1. Im Nachgang zum Golfkonflikt hat der Bundesrat das EDA beauftragt, die Problematik von Neutralität und wirtschaftlichen und militärischen Zwangsmassnahmen der UNO zu klären und zu diesem Zwecke ein Rechtsgutachten bei Herrn Prof. D. Schindler in Auftrag zu geben. Dieses Gutachten liegt nun vor (vgl. Beilage); es kommt zu folgenden Schlüssen (vgl. auch die Folgerungen auf den Seiten 35 und 48/49 des Gutachtens):
  - a) Das Neutralitätsrecht findet bei wirtschaftlichen und militärischen Zwangsmassnahmen, die der Sicherheitsrat aufgrund des VII. Kapitels der UNO-Charta beschliesst, **keine Anwendung**. Ein dauernd neutraler Staat kann somit an diesen Massnahmen mitwirken, ohne dass er seine Neutralitätspflichten verletzt.
  - b) Aufgrund der Universalität der Vereinten Nationen sind auch Nichtmitgliedstaaten verpflichtet, an **Wirtschafts-sanktionen**, die der Sicherheitsrat anordnet, mitzuwirken. Eine Nichtteilnahme der Schweiz an derartigen Wirtschaftsmassnahmen unter Berufung auf die dauernde Neutralität wäre nur zu rechtfertigen, wenn die Universalität der UNO zerfiele oder massgebende Staaten an den Sanktionen nicht teilnehmen würden.

- 2 -

- c) Bei Verhängung von **militärischen Zwangsmassnahmen** durch den Sicherheitsrat bleibt die Befolgung der Regeln des Neutralitätsrechts weitgehend möglich. Es besteht keine Pflicht, der UNO Streitkräfte zur Durchführung dieser Massnahmen zur Verfügung zu stellen. Hingegen sind alle Staaten verpflichtet, die UNO-Zwangsmassnahmen **nicht zu behindern** und dürfen nichts tun, was den vom Sicherheitsrat bewilligten militärischen Massnahmen zuwiderläuft. So wäre es etwa unzulässig, dass ein neutraler Staat Flugzeuge, die an der Durchführung einer vom Sicherheitsrat beschlossenen Operation beteiligt sind und ohne Bewilligung das neutrale Gebiet überfliegen, zur Landung zwingt und interniert.
- d) Die Stellung der Schweiz als Nichtmitgliedstaat ist in bezug auf die Zwangsmassnahmen des Sicherheitsrates im wesentlichen dieselbe, wie wenn sie UNO-Mitglied wäre.
2. Aufgrund des Gutachtens von Herrn Prof. Schindler kann das Verhalten der Schweiz im Golfkonflikt aus völkerrechtlicher Sicht wie folgt beurteilt werden.
- a) Es war richtig, dass die Schweiz an den Wirtschaftssanktionen der UNO mitgewirkt hat.
- b) Es war zulässig, dass sich die Schweiz nicht an den militärischen Massnahmen der UNO beteiligt hat. Hingegen war es nicht geboten, im Januar 1991 die Waffenausfuhr gegenüber den Alliierten einzuschränken und den Ueberflug für militärische Maschinen der Alliierten zu verweigern.
3. Das vorliegende Gutachten wurde bisher lediglich den Mitgliedern der Studiengruppe Neutralität zugestellt mit der Auflage, dieses Papier als vertraulich zu behandeln. Der

- 3 -

Unterzeichnende wird bei Gelegenheit mit Ihnen die Frage der Publikation des Rechtsgutachtens besprechen.

DIREKTION FUER VOELKERRECHT

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and curves, positioned below the typed name.

(Krafft)

Beilage: Rechtsgutachten

- 4 -

Kopie ohne Beilage:

DG - 4, Ser. 91 - 10

- KT/GT/VDF/GER
- HEC/SAG/HAA/PFD
- CAF
- BT